

**Schachjugend NRW**  
im Schachbund NRW e.V.  
Geschäftsführender Vorstand  
Großenbaumer Allee 121  
47269 Duisburg  
☎ (0 20 3) 72 78 40  
gv@schachjugend-nrw.de



**SJ NRW INDIVIDUAL**

Stand: 11. Aug 2013

Name der Honorarkraft: \_\_\_\_\_

Zeitraum der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Art der Honorartätigkeit: \_\_\_\_\_

Zwischen der **Schachjugend NRW** und o. g. **Honorarkraft** wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

1. Die o. g. Honorarkraft übt ihre Tätigkeit nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit dem Fachverband **nicht weisungsgebunden** aus.
2. Die o. g. Honorarkraft übernimmt den Auftrag und verpflichtet sich:
  - 2.1. die übernommene Tätigkeit persönlich und gewissenhaft auszuüben,
  - 2.2. die gültigen Aus- und Fortbildungen einzuhalten,
  - 2.3. die festgesetzten Anwesenheitszeiten einzuhalten
  - 2.4. und bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung die Schachjugend NRW umgehend zu informieren.
3. Die Honorarzahlung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand der SJ NRW. Der folgende Satz wurde dabei festgelegt:

\_\_\_\_\_

**Die Fahrtkostenerstattung erfolgt in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Schachjugend NRW. Die Honorarkraft sichert zu, die ordnungsgemäße Besteuerung der Einnahmen aus der selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit nach EStG beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Honorarkraft

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Vertreters der Schachjugend NRW

### Auszug aus den Abrechnungsrichtlinien der SJ NRW:

Die SJ NRW zahlt Aufwandsentschädigungen (Honorare) an Übungsleiter, Trainer, Referenten oder Personen mit vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, die ihren Dienst für die SJ NRW im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks ausführen. Honorare gelten als Einkünfte aus selbstständigen Tätigkeiten im Sinne des EStG. Die Steuerpflicht obliegt dem Empfänger des Honorars und es ist seine Pflicht die ordnungsgemäße Versteuerung beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen.

#### *Individuelle Honorarvereinbarungen*

Sollte die Standard-Honorarvereinbarung in besonderen Ausnahmefällen nicht anwendbar sein (bspw. bei der Verpflichtung eines externen Fachreferenten) kann eine individuelle Honorarvereinbarung getroffen werden. Der geschäftsführende Vorstand muss vor Beginn der Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und seine Zustimmung geben. Grundsätzlich muss vor der Auszahlung eines Honorars ein entsprechender Vertrag sowohl vom Honorarnehmer als auch von einem Vertreter des gV unterzeichnet sein. Im Fall einer individuellen Honorarvereinbarung ist der „Honorarvertrag SJ NRW individual“ zu verwenden. Die Höhe des anzuwendenden Honorars ist nach Unterbreitung eines Angebots vom gV festzulegen.

Die Abrechnungsrichtlinie und das Abrechnungsformular sind auf der Internetseite der Schachjugend NRW im Bereich „Downloads“ - „Ordnungen/Sitzungen/Protokolle“ hinterlegt.

<http://www.schachjugend-nrw.de/>